

Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 31 61

17461 Greifswald

25.08.2011

Az. 2 L 220/11

In der Verwaltungsstreitsache

Heinze

. / .

Stadtvertretung der Stadt Schönberg u.a.

begründe ich den per 29.07.2011 für den Beigeladenen eingelegten Berufungszulassungsantrag wie folgt:

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils

Die zunächst vertretene Einschätzung, es seien besondere Schwierigkeiten in insbesondere tatsächlicher Hinsicht gegeben, bleibt nicht aufrechterhalten. Auch grundsätzliche Rechtsfragen scheinen nicht mehr zu beantworten zu sein. Es wird sich diesbezüglich nachfolgend mehrfach auf die Auffassungen anderer Gerichte in vergleichbaren Konstellationen bezogen werden,

1.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht zunächst § SIV Nr. 2 LBG M-V a.F. geprüft.

Es kommt zu dem Ergebnis, es sei - da zudem unstreitig - davon auszugehen, dass der Kläger für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS) tätig gewesen sei; er habe aber nach



Überzeugung der Kammer die aufgrund seiner Tätigkeit für das MfB bestehenden Zweifel an seiner Eignung ausgeräumt.

Hieran, und damit an der Richtigkeit des Urteils, sind ernstliche Zweifel wie folgt zu äußern:

a) Das Gericht führt einen "Zeitfaktor" an. Es führt unter Berufung auf das OVG M-V sowie das Bundesverfassungsgericht nämlich an, längere beanstandungsfreie Zeiträume könnten auf Bewährung, innere Distanz und Abkehr von Verfehlungen hinweisen. Weiter weist es auf § SO Abs. 3 und § 21 Abs. 3 StUG hin, wonach die Verwendung von Unterlagen des Staats Sicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nach dem 31. Dezember 2011 unzulässig sei. Im Ergebnis könne bei "erheblichem Zeitablauf" eine mangelnde Eignung des Bewerbers nur noch in besonders gravierenden Fällen in Betracht kommen.

Für den genannten Zeitfaktor ist vorliegend kein Raum. Der 31. Dezember 2011 liegt bis heute in der Zukunft, so dass die genannten Vorschriften noch nicht greifen. Bestrebungen des Gesetzgebers, die genannte Frist bis zum 31.12.2019 zu verlängern, sind bekannt. Der Hinweis auf die reine Gesetzeslage ist damit völlig fruchtlos.

Insoweit das Gericht, dies wohl bemerkend, versucht, unter Hinweis auf obergerichtliche Rechtsprechung zu konstruieren, das zukünftige Gesetz bzw. die ihm zugrundeliegende gesetzgeberische Wertung gelte gleichsam so ein bisschen schon jetzt, längere beanstandungsfreie Zeiträume k ö n n t e n also unabhängig von der Gesetzeslage auf Bewährung, innere Distanz und Abkehr von Verfehlungen hinweisen, so bleibt es nachfolgend jeden überzeugenden Beleg schuldig, wonach hiervon vorliegend auszugehen sei.

Weder führt insbesondere, insoweit sei zu nachfolgenden Punkten vorgegriffen, die Lektüre des Berichts aus dem Buch "Grenzerfahrungen" zu der zwingenden Erkenntnis, hier sei ein wirklicher Läuterungsprozess erfolgreich durchlaufen, noch kann dies aus der bisherigen Tätigkeit des Klägers in öffentlichen Ämtern geschlussfolgert werden.

b) Das Gericht führt weiter an, es sei "in keinsten Weise konkret ersichtlich", dass der Kläger im Rahmen seiner MfS-Tätigkeit belastende Berichte "etwa über die seinem Grenzkommando angehörenden Grenzsoldaten geliefert hätte". Mithin fehle es an Anhaltspunkten für einen "besonders gravierenden Fall" im o.g. Sinne,

Zunächst hätte genügt, wenn derlei "in keiner Weise" ersichtlich wäre, denn "kein" kann man nicht steigern.

Weiter ist unerheblich, ob etwaige Berichte einen "seiner" Soldaten oder sonst eine dritte Person betroffen hätte, säßernes darauf ankommt - hierzu sogleich -, ob überhaupt Berichte gefertigt wurden bzw. ein dem vergleichbar vorwerfbares Verhalten vorlag.

Aus dem Umstand, dass dem Kläger heute nicht mehr positiv nachzuweisen sei, dass er Spitzelberichte geschrieben und weitergeleitet habe, leitet das Gericht umstandslos her, damit sein für einen "besonders gravierenden Fall" der MfS-Tätigkeit kein Beleg gegeben.

Das Gericht umging hier in Missachtung des § 86 VwGO die angesichts der insoweit wohl in der Tat befundfreien bzw. vernichteten "Arbeitsakte" naheliegende Prüfung, ob sich nicht bspw. den Akten der genannten Grenzsoldaten oder anderen, dem Kläger in privater oder dienstlicher Weise nahestehenden Personen Hinweise auf entsprechende Berichte finden.

Die entsprechenden Akten hätten bei dieser Tatsachenlage aber eingesehen werden müssen; speziell die Personalakten der Grenztruppen sind bekanntlich anzufordern bei der Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49. Strausberg, worum das Gericht nach alledem ausdrücklich zu ersuchen ist Sollte das Gericht dies als von der Darlegungspflicht des Antragstellers umfasst ansehen, wird ausdrücklich um entsprechenden Hinweis gebeten. Derlei Aktenanforderungen sind generell zeitaufwendig, und es soll verhindert werden, dass nun Aktenanforderungsgesuche des Gerichts und des Unterzeichners bzw. des Vertreters der Beklagten kollidieren.

Dass heute "leere" Akten vielfach nicht immer "leer" waren und es vielfach nicht unbedingt die harmlosen Akten waren, die heute "leer" oder vernichtet sind, ist ein Umstand, zu dem das Gericht leider jede Äußerung und Wertung unterlasse der hier aber zumindest noch einmal herausgestellt sei.

Eine solche nähere Prüfung hätte sich schon deshalb förmlich aufgedrängt, weil es jeder Lehenserfahrung zunächst auffällig widerspricht, dass ausgerechnet ein hochgestellter "Grenzer" nicht über seine Untergebenen Berichte verfasst haben soll. Dass es dem Kläger hier frei steht, ggfs. den Entlastungsbeweis zu führen, steht außer Frage. Doch ist offenkundig ergänzend zu ermitteln, § SB VwGD.

Das VG negiert im Übrigen die höchst bedeutsame Wertung aus - bspw. - der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in 2 C 5.03, die sich dem unbefangenen Betrachter im Übrigen ohnehin aufdrängen dürfte, wonach die Grenztruppen als eines der "Hauptrepressionsorgane der ehemaligen DDR" anzusehen waren. Angehörige der Grenztruppen, so das BVerwG weiter, wurden dazu verwendet, elementare Menschen- und Freiheitsrechte der DDR-Bewohner zu verletzen, äußerstenfalls zur Vermeidung von "Grenzdurchbrüchen" Menschen zu töten. Die den Grenztruppen und dem MfS gemeinsame Funktion. Repression gegen die Bevölkerung auch unter Begehung schwerster Menschenrechtsverletzungen zu verüben, stelle einen Grund dar, beide "besoldungsrechtlich gleich zu behandeln".

Es ist kein Grund ersichtlich, dies nicht in beamtenrechtlicher Hinsicht insgesamt bzw. auch in moralischer Hinsicht ("besonders gravierender Fall") zu tun. Mögen Untersuchungen angestellt werden, ob der "Normalbürger" der DDR nicht vielleicht sogar die Tätigkeit des MfS als noch etwas weniger beängstigend und drangsalierend empfand als die unverhohlenen jederzeit lebensbedrohliche und zumindest abstrakt zu jeder Zeit gegebene, in erheblichem Maße fundamentalen Freiheitsrechten Hohn sprechende Aufgabenwahrnehmung der Grenztruppen.

Ob ein herausgehobenes Mitglied dieser Grenztruppen auch noch Berichte schrieb, würde nach Sicht des Bundesverwaltungsgerichts damit gar nicht mehr ins Gewicht fallen. Erhebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines rechtserheblichen Fehlverhaltens in einem besonders gravierenden Fall sieht es so oder so.

Der Unterzeichner bemüht sich parallel um eine Entscheidung des Landgerichts Mülhausen, in dem - nach 31 Jahren! - zum Az. 520 Js 7732/99-1 Ks sinngemäß ausgeführt wird: Wer innerhalb des politisch-militärischen Machtapparates menschenverachtende Befehle erlässt oder auch nur in der militärischen Befehlskette nach unten durchreicht, hat sich mit Tod und schwersten Verletzungen zumindest abgefunden. Insoweit ist irrelevant, ob ... an dem Abend körperlich anwesend war, als die flüchtende... im Minenfeld beide Beine verlor."

Näheres zur naheliegenderweise höchst engen Verzahnung der Organe des MfS und der Grenztruppen ergibt sich aus der allein höchstvorsorglich - falls nämlich nicht ohnehin gerichtsbekannt - beigefügten

Anlage BGL1 (BGL – Beigeladener),

auf die insoweit vollinhaltlich verwiesen wird.

Insofern ist die Wertung des VG Schwerin, dem Kläger seien konkrete, ihm individuell zurechenbare Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit nicht vorzuwerfen - worauf noch vertiefend zu kommen wird - schon insoweit zumindest in einem differenzierten Licht zu betrachten.

c) Das Gericht führt weiter an, es sei zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, dass er seine frühere MfS-Tätigkeit "bereits" unter dem 26. März 2009 "im Vorfeld der hier entscheidungsrelevanten Wahl" nicht verschwiegen, sondern hierzu eine umfassende Erklärung abgegeben habe. Ihm sei, im Gegensatz zum beklagenseitigen Vorbringen, verwehrt gewesen, die in den Wahlunterlagen vorgesehene Formularerklärung abzugeben, habe er seiner Wahrheitspflicht nachkommen wollen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die "Formularerklärung" (hat das VG sie einmal bis zum Ende gelesen?) nicht mit den entsprechenden detaillierten Erklärungen zu Art und Umfang der MfS-Tätigkeit hätte schon im Vorfeld der ersten Wahl, im Zeitraum 2004/9005, hätte abgegeben werden können bzw. - da ihr Inhalt ja offensichtlich im Sinne des LSG MV a.F. von erheblicher Bedeutung ist - hätte abgegeben werden müssen, um nicht zu einem belastenden Umstand für den Kläger zu werden. Wie das Gericht dazu kommt, hier, da die Erklärung nun 2009 erfolgte, von "bereits¹¹" zu sprechen, bleibt offen. Auch, wie es zu der Wertung kommt, die per 26. März 2009 abgegebene Erklärung sei "umfassend" gewesen, bleibt offen. Erstens hat die Erklärung, das ist Sinn der Sache und beamtenrechtliche Pflicht vollständig zu sein, so dass auch eine "umfassende" Erklärung noch unzureichend sein kann. Zweitens weiß bis heute niemand, ob die letztlich abgegebene Erklärung, gemessen am wehren vollen Umfang der MfS-Tätigkeit des Klägers auch nur "umfassend" war. Dies zu prüfen, hätte dem Gericht nach den vorliegenden Unterlagen und Hinweisen zwar nach § SB VwGD wähl oblegen, Dem ist es aber nicht nachgekommen und wertet hier stattdessen offenkundig äußerst hemdsärmelig.

d) Das Gericht führt weiter aus, der Kläger habe durch die vorherige Nichtrückreichung der Formularerklärung nicht in vorwerfbarer Weise zögerlich oder wahrheitswidrig gehandelt.

Noch einmal: Die zeitgerechte Rückreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten

Erklärung ist Sinn der Sache und beamtenrechtliche Pflicht. Ihr ist der Kläger aus Gründen, die ihm heute jedenfalls nicht zu seinem Vorteil aufgeklärt sind, nicht nachgekommen. Also hat er - durch Unterlassen - über beamtenrechtlich bedeutsame Aspekte seiner Vergangenheit, deren Beleuchtung das Formular dient, und Antworten auf an sein Ausfüllen möglicherweise anknüpfende Fragen getäuscht. Ob erheblichere Anhaltspunkte für oder gegen eine Arglist in diesem Zusammenhang sprechen, mag das Berufungsgericht in Gesamtwürdigung der im Verfahren zutage tretenden Umstände entscheiden.

Nach diesseitigen Erkenntnissen stellt sich die Tatsachenlage insgesamt wie folgt dar:

Die Wahlunterlagen 2004 belegen, dass keine Erklärung des Klägers bezüglich seiner Tätigkeit als informeller Mitarbeiter des Rhemaligen MfS der DDR unter dem Decknamen „Richard“ vorliegen *oder* vor der Wahl bekannt waren.

Beweis: Einsichtnahme in die seinerzeitigen Wahlunterlagen

Auf Befragung des Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Schönberger Land, Herrn Frank Lehmann, am 6.7.2009 in Gegenwart eines Zeugen der Obersten Dienstbehörde und der Leiterin Fachbereich Zentrale Dienste, Frau Lüttgens-Voß, sind die nachfolgenden Fakten bekannt geworden:

Laut Aussage des Zeugen Lehmann wurde dem Kläger nach der Wahl und vor der Ernennung zum Bürgermeister (am 14.7.2004) das Formblatt (hierzu sogleich) vorgelegt, das wahrheitsgemäß zu beantworten ist und die in § 8 LBG-MV (Landesbeamtengesetz Mecklenburg Vorpommern) niedergelegten Voraussetzungen nach Abs.1 sowie Abs.4.1 und 2. (Eintreten für demokratische Grundordnung, kein Verstoß gegen Menschenrechte etc.. keine Tätigkeit für die Stasi) abfragt um sicherzustellen, dass nach §B LBG-MV die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sind; es besagt u.a.:

Ich erkläre, dass ich - nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe oder
- für das Ministerium für Staatssicherheit und das Amt für Nationale Sicherheit tätig war oder in
folgender Art und Zeitdauer.....

- mit einer Überprüfung der über mich angelegten Akten einverstanden bin.

Ort, Datum Unterschrift

Die vorgelegte Erklärung unterschrieb der Kläger in vollem Umfang mit Datum und Unterschrift, und

es wurde dem Leitenden Verwaltungsbeamten wieder ausgehändigt, der bemerkte, dass der Teil **„(nicht)... für das Ministerium für Staatssicherheit und das Amt für Nationale Sicherheit tätig war oder in folgender Art und Zeitdauer"** vom Kläger nicht präzise angegeben war, da beide Optionen 1. „nicht für das MfS tätig gewesen zu sein" bzw. 2. „für das MfS tätig gewesen zu sein (mit Angabe von Zeit und Dauer)" unterschrieben waren und damit die Angabe nicht eindeutig war. Der Zeuge Lehmann machte den Kläger darauf aufmerksam und forderte zu einer Klarstellung der Angaben auf.

Mit der Bemerkung „Ich nehm's nochmal mit" nahm der Kläger die Erklärung erneut an sich. Der Zeuge Lehmann forderte den Kläger in der Folgezeit wiederholt noch vor dem Termin der Ernennung auf, die Erklärung mit der entsprechenden Präzisierung abzugeben. Der Kläger kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

Hätte der Kläger vor der Ernennung angegeben, dass er sich für eine inoffiziellen Tätigkeit für das MfS verpflichtet hatte (als IM „Richard"), so wäre der Zeuge Lehmann nach eigener Aussage sofort eingeschritten und hätte die Sachlage und die über den Kläger angelegten Akten vor der Ernennung prüfen lassen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Frank Lehmann, zu laden über das Amt Schönberg

Eine Ernennung wäre damit fraglich geworden, zum einen aus terminlichen Gründen (die konstituierende Sitzung der Stadtvertretung hätte ohne Ernennung des Bürgermeisters stattfinden müssen), zum anderen zumal der Kläger im Zusammenhang mit seinen leitenden Funktionen in den Grenztruppen der DDR - s.o. - einen nach LBG §8.4.2. schon aus diesem Grunde bestehenden Zweifel an der Eignung (s. Unterlage zu „Menschenrechte und Grenztruppen" schwer oder gar nicht hätte ausräumen können,

Der leitende Zeuge Lehmann und auch die Leiterin Fachbereich Zentrale Dienste, die Zeugin Frau Lüttgens-Vaß erhielten nach eigener Aussage sowohl vor der Ernennung zum Beamten als auch nach der Ernennung des Klägers zum Beamten von ihm keine Kenntnis über seine inoffiziellen Tätigkeit für das MfS als IM „Richard",

Der Zeuge Lehmann schritt nach eigener Aussage vor der Ernennung nicht ein, weil er dem Kläger vertraute, dass er die nach §8 LBG-MV die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

Hätte der Kläger von seiner inoffiziellen Tätigkeit für das MfS als IM „Richard" zu diesem Zeitpunkt Kenntnis gegeben, wäre der Zeuge Lehmann unverzüglich tätig geworden.

Erst am 19.5.2009 -1770 Tage nach seiner Ernennung und kurz vor den Neuwahlen am 7.5.2009 - erfuhr die Stadtvertretung aus der Presse von den Ergebnissen der Überprüfung der Kreistagsabgeordneten des Kreistages NWM mit dem Ergebnis, dass der Kläger sich als inoffizieller Mitarbeiter des Ehemaligen MfS der DDR verpflichtet hatte und unter dem Decknamen „Richard“ tätig war.

Auf der Sitzung der Stadtvertretung am 28.5.2009 wird der Kläger um eine Stellungnahme zu den Veröffentlichungen seiner Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des MfS mit Decknamen „Richard“ gebeten.

Zitat aus der Niederschrift:

„Herr Heinze erklärt, dass die Stadtvertretung Schönberg vor Jahren informiert wurde und lehnt eine Stellungnahme ab.“

Am 25.8.2009 - also nach der Wahl 2009 - erklärte der Kläger indessen bekanntlich in der Presse das Gegenteil.

Erst auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung am 30.06.2009 gab der Kläger eine Erklärung vor der Stadtvertretung, der Obersten Dienstbehörde ab, und gab zu, als informeller Mitarbeiter für das MfS tätig gewesen zu sein, mit dem Decknamen Richard, und sich 1988 im Grenzregiment 24 (Salzwedel) verpflichtet zu haben.

Die Erklärung über seine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des MfS unter dem Decknamen „Richard“ aus Anlass der Bürgermeisterwahl 2009 - am 26.3.2009 verfasst und mit den Wahlunterlagen abgegeben, jedoch seiner Obersten Dienstbehörde nicht mitgeteilt - ist in den Akten zur Einsichtnahme in den Wortlaut vorhanden.

Die Wertung des VG Schwerin zu diesem Punkt ist nach alledem schwerlich haltbar.

e) Das Gericht ist der Auffassung, die Äußerungen des Klägers im Buch "Grenzerfahrungen" (2009) von Karen Meyer-Rabentisch seien rein deskriptiv und ihnen ließe sich nicht entnehmen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Wahl über "keinerlei Einsichtsvermögen" verfügt habe. Er habe in der Verhandlung vom 09. Juni 2011 deutlich gemacht, dass er aus heutiger Sicht die Grenzsicherung mit Waffengewalt für falsch erachte und bereit sei, mit jedem, der dies wünsche, ins Gespräch zu kommen.

Es genügt zur Beseitigung von Zweifel am "besonders gravierenden Fall" nach dem oben dargestellten Maßstab der Rechtsprechung nicht, wenn neueren Äußerungen nicht zu entnehmen ist, bis heute sei "keinerlei Einsichtsvermögen"¹ zu erkennen. Ihnen muss positiv zu entnehmen sein, dass Bewährung, innere Distanz und Abkehr in die Zweifel an der Tauglichkeit des Bewerbers überwiegendem Maße festzustellen sind.

Der Kläger wird in dem genannten Buch auf den Seiten 69 - 82 wiedergegeben bzw. portraitiert. Dass es zu Fehldarstellungen gekommen sei, führt er bislang nicht aus. In diesem Sinne sei doch massiv in Zweifel gezogen, dass man die Äußerungen des Klägers als "rein deskriptiv" darstellen kann, wie das VG es tut. Schon die sicher nicht aus Versehen gewählte Textüberschrift ist sicher deutlich eher wertend als rein deskriptiv und konnte auch als Verhöhnung der Opfer angesehen werden. Doch soll sich hier darauf beschränkt werden, das OVG zu ersuchen, sich hierzu eine eigene Überzeugung zu bilden. Überraschend banale Erklärungen für wenig banales Tun - der Kläger wollte eine Pistole, weil der Vater auch eine hatte, und er wurde Grenzzoffizier, um in der Natur sein zu können - werden ebenso zu Nachfragen zu führen haben wie das freimütige Geständnis, der Dienst habe viel Spaß gemacht, völlig neutrale (mithin in keiner Weise um Distanzierung bemühte) Schilderungen zu den Aktivitäten bei Grenzdurchbrüchen und das wiederum freimütige Geständnis, man habe versucht, "alles unter der Decke zu halten".

Die klägerischen Erklärungen in der Verhandlung erscheinen vor diesem Hintergrund möglicherweise auch dem Berufungsgrund als geeignet, sie hinsichtlich ihrer Ernstlichkeit bzw. des Verdachts näher zu prüfen, es könnte sich um Schutzbehauptungen bzw. angepasstes Prozessverhalten handeln.

Zu bedenken gegeben sei in diesem Zusammenhang die Wertung des Landessozialgerichts Potsdam vom Sommer dieses Jahres (Az L 8 R 437/05), wonach es für die Aberkennung einer Altersrenten-Zusatzleistung als Menschenrechts-Verstoß bereits ausreiche, wenn nur mit erheblicher Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der Opfer jemand als Stütze und Nutznießer eines von ihm mitgeschaffenen totalitären Apparates für sich in Anspruch nehme, Menschen ihrer Freiheit zu berauben und unter Druck zu setzen, um die Ziele seines Dienstes zu fördern."

f) Schließlich führt das Verwaltungsgericht Schwerin aus, es seien die Verdienste des Klägers aus seiner bisherigen Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister und Stadtvertreter als Indiz

dafür zu werten, dass er sich innerlich von früheren Einstellungen distanziert habe.

Konkrete Belege führt das Gericht nicht aus. Offenbar ist es der Auffassung, der reine Umstand, dass eine Stadtvertreterstätigkeit seit 1994 gegeben und diese seit 2005 gleichsam in die Bürgermeistertätigkeit gegipfelt sei, spreche gleichsam für sich.

Das Gericht hat offensichtlich keinerlei Amtsermittlung zu etwaigen Verfehlungen des Klägers in seinen Ämtern unternommen, § 86 VwGQ.

Anderenfalls hätte es sich mit zumindest folgenden Begebenheiten auseinander zu setzen gehabt;

- Stichwort "Umstände der Ernennung"; Beschluss der Beklagten bzgL Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte vom 14.07.2009
- Stichwort "Badeteich": Auf die Versicherung des Zeugen Klüver hinsichtlich der erfolgten Schädigung der Gemeinde, **Anlage BGL 2** ist zu verweisen.
- Stichwort Feuerwehr: Auf die Ausführungen des Zeugen Oeser in einem zeitnah nachfolgenden gesonderten Schriftsatz ist zu verweisen.

Es wird danach auch Inhalt eines Berufungsverfahrens sein müssen, die Stichhaltigkeit der Argumentation des VG Schwerin auch in dieser Hinsicht zu überprüfen.

h) Eine grundsätzliche Überlegung ist anzuschließen.

Das Verwaltungsgericht erweckt nach dem Duktus seiner Entscheidung unterschwellig den Eindruck, es sei an der Beklagtenseite, den Kläger hinreichend zu belasten, wollte sie hier mit ihrem Anliegen durchdringen.

Der Gesetzgeber will vorliegend nach diesseitigem Verständnis die Beweislast anders verteilt sehen: Es ist am Bewerber, am Kläger, hinsichtlich jedes einzelnen erhobenen Vorwurfes Zweifel an seiner Eignung zu zerstreuen. Nicht der oberste Dienstherr muss also beispielsweise im Zweifel nachweisen, dass es Berichte gab, die der Kläger verfasst hat. Der Kläger ist es in der vorliegenden Konstellation, der beweisen muss, dass er trotz seines Ranges und seiner formalen Bedeutung, mithin entgegen allem Anschein, nur ein, mit Verlaub, "ganz kleines Licht" im Schreckensapparat war, dem er sich freiwillig und mit Spaß und Freude

angeschlossen hat.

In diesem Zusammenhang ist auf die

Anlage BGL 3

zu verweisen:

Der Führungsoffizier, "Lomoth", des Klägers war zugleich Leiter der Unterabteilung Abwehr in Schönberg. Gab er in dieser Funktion als Informanten IM Richard" an, wusste - ohne Kenntnis der Klarnamendatei - niemand, wer tatsächlich informiert hatte. Es wird Aufgabe des Klägers sein, den Entlastungsbeweis zu führen, dass aus dieser Verquickung nichts für Dritte Unerquickliche entstand.

Aus Anlage BGL 3, S. 151 ergibt sich als Aufgabe von besonderem Stellenwert die "Klärung der politisch-operativen Grundfrage „Wer ist wer?“ Mag der Kläger die Problematik ausräumen, dass dies darauf hindeuten könnte, dass Untersuchungen erfolgten, die dem Schreien von Berichten zumindest vergleichbar sind.

Aus aaO, S. 152 f., ergibt sich weiter die Aufgabenstellung für MfS (HA I/KGT) und Grenztruppen (Verzahnung), die bessere Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung zu bewirken. Mag der Kläger die Problematik ausräumen, dass Erhebliches dafür spricht, "Konspiration" vorliegend mit "Bespitzelung" zu übersetzen. In diesem Zuge sollte "die planmäßige Zuführung von inoffiziellen Mitarbeitern" erfolgen, mit anderen Worten; Der Kläger wird zusätzlich die Überlegung entkräften müssen, es hätte zu seinen Aufgaben gehört, Spitzel anzuwerben. Dies hätte das Abfassen von Berichten gar nicht erfordert, wäre dem aber - so jedenfalls der unbefangene Eindruck - an Verwerflichkeit zumindest gleichzustellen. Hierzu liegt die Selbsteinschätzung des Klägers vor,

Anlage BGL 4,

er habe durch seine Einschätzungen bewirkt, dass Menschen nicht ihren Traumberuf erlernen könnten und ihnen geschadet.

2.

Zudem hat das Gericht - ebenfalls zu Recht - § 8 Abs. 4 Nr. 1 LSG a.F. geprüft

a) Hierzu führt es aus. mit Blick auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit falle die frühere Tätigkeit des Klägers in führender Position bei den Grenztruppen nicht mehr erheblich ins Gewicht.

Eine erhebliche, zudem ihm individuell zurechenbare, Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit die auch 2009, "mindestens fast 20 Jahre später", noch im Normsinne beachtlich ist, ist nach Auffassung der Kammer nicht zu konstatieren.

Auch einer solchen Feststellung wird indes bei genauerem Hinsehen zumindest eine detailliertere Prüfung vorauszugehen haben. Nach diesseitiger Überzeugung, wird sie zu einer differenzierteren und wohl im Ergebnis anderen Einschätzung zu führen haben:

Auf die Sichtweise des LG Magdeburg auch noch nach über 30 Jahren wurde bereits hingewiesen, ebenso auf die Argumentation des LSozG Potsdam.

Natürlich war -wenn nur die Befehlsstruktur stimmte, woran der Kläger akribisch arbeitete, hierauf wird noch eingegangen werden - am Ende schlicht von Zufall und Glück abhängig, ob die Menschen, so sie mit den Verhältnissen unzufrieden waren oder verwandtschaftliche Bindungen pflegen wollten, die Grenzbefestigungen als stärker ansahen als ihren Freiheitswunsch und unfreiwillig blieben (gravierende Menschenrechtsverletzung Variante I) oder als Flüchtling gegen erhebliche Widernisse (gravierende Menschenrechtsverletzung Variante II) die Freiheit erreichten oder vorher verletzt, verstümmelt entstellt wurden, qualvoll verreckten oder wenigstens schnell starben (gravierende Menschenrechtsverletzung Variante III), Aber grob menschenrechtswidriges Verhalten lag in allen drei Fällen vor.

Nach diesseitiger Kenntnis, die teilweise auf eigenen Angaben des Klägers aus dem Jahre 2009 basiert, war der Kläger

- Zugführer in einer Grenzkompagnie bei Salzwedel von 1978/79 -1980
- * Kompaniechef in Henningen 1980/1981

- Angehöriger Grenzregiment 24 und Militärakademie in Dresden 1983 -1986
- Stabsoffizier im Regimentsstab und Stellvertreter Stabschef Grenzregiment 24
- IMab19B8
- Stellvertreter des Kommandeurs und Stabschef Grenzregiment 6, Schönberg bzw. im Einzelnen
- Angehöriger Grenzregiment 24 (GR 24) von 1978 -1988
- ab 12.08.1978 Zugführer 5. Grenzkompanie (GR 24)
- ab 01.10.1979 stellv. politische Arbeit 8. Grenzkompanie (GR 24)
- ab 01.09.1980 Kompaniechef 8. Grenzkompanie
- ab 01.09.1982 Offizier operative Arbeit 8. Grenzkompanie
- 01.09.1983-01.09.1986 Militärakademie Dresden
- ab 01.09.1986 Stabsoffizier und stellvertr. Stabschef GR 24

Vor diesem Hintergrund werden zu erklären und zu würdigen sein die in

Anlage BGL. 5

anliegenden (keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden) Ausführungen aus Grenztruppenunterlagen - 42 Seiten! -, die ein Recherchedienst exzerpierte, die insbesondere das Grenzregiment 24 betreffen und die im Einzelnen kaum der näheren Erläuterung bedürfen dürften, da sie vergleichsweise wortgewaltig für sich sprechen, indem von Einsatz der Schusswaffe, unzähligen Festnahmen wegen - versuchten - "Grenzdurchbruchs", vorgesehener Belobigung vorbildlich handelnder Grenzposten, schweren Verletzungen, mind. einem Minentoten, der Pistolenträgereigenschaft des Klägers, erforderlicher Qualitätsverbesserung, diese betreffenden Befehlen des Klägers, in die gleiche Richtung zielenden Schlussfolgerungen und Vorschlägen des Klägers usw. die Rede ist

Insbesondere aus GTÜ 16707 wird nach diesseitiger Auffassung neuerlich die enge Verzahnung zwischen MfS und Grenztruppen anschaulich.

Umfangreiches Aktenmaterial zu Aussagen hier Festgenommener hat nach diesseitiger Kenntnis die Beklagtenseite von der BStU-Außenstelle Rostock Dr. Höffer, angefordert, aber

nicht fristgemäß erhalten bzw. auswerten können. Auf etwaigen dortigen Vortrag wird verwiesen bzw. das Gericht ersucht, auch in dieser Richtung zu ermitteln. Dass Erhebliches dafür spricht, dass diese Unterlagen ergänzendes potentiell belastendes und damit im Normsinne relevantes Material enthalten, dürfte nach dem Inhalt der Anlage BGL 3 auf der Hand liegen.

Die Festnahmen an der Grenze sind in ihren Auswirkungen bei der BStU archiviert, da die HA/1 bzw. HA/IX des MfS - Verzahnung! - die weitere Behandlung übernahm

In

Anlage BGL 6

wird ferner wiedergegeben ein vom Kläger unterzeichneter "Ablaufplan" für ein Training gemeinsamer Handlungen im Raum Utecht", dessen Inhalt war, dass ein "Scheintäter" sich vor Ort gleichsam verdächtig machen und so zur Klärung der Frage beitragen sollte, ob die Bürger im Bereich der Sperrzone derlei Auffälligkeit auch weitergeben - mit anderen Worten: mit dem getestet werden sollt, ob die Bereitschaft selbst im Sinne des DDR-Rechts gänzlich unbescholtener, nicht fluchtwilliger Bürger zur menschenrechtswidrigen Anschwärzung etwa Andersdenkender oder Andersempfindender im durch den Kläger gewünschten Umfang bestand.

Der Kläger dürfte gerichtlich zu veranlassen sein aufzuklären, wie und mit welchen Ergebnissen der Versuch ablief und ausging und ob es weitere vergleichbare Versuche am lebenden Menschen unter seiner Verantwortung gab.

Zu bedenken gegeben sei wiederholend die Wertung des Landessozialgerichts Potsdam, aaO, wonach es für die Aberkennung einer Altersrenten-Zusatzleistung als Menschenrechtsverstoß bereits ausreiche, wenn nur mit erheblicher Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der Opfer jemand als Stütze und Nutznießer eines von ihm mitgeschaffenen totalitären Apparates für sich in Anspruch nehme, Menschen ihrer Freiheit zu berauben und unter Druck zu setzen, um die Ziele seines Dienstes zu fördern.¹¹

Das in der vorstehend spezifizierten Anlage dargestellte Verhalten dürfte hierüber hinaus gehen bzw. zumindest der ergänzenden diesbezüglichen Aufklärung bedürfen.

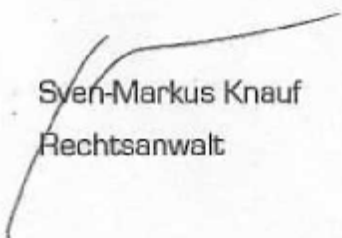
b) Schließlich führt das Gericht unter Hinweis auf den Grundsatz der umgekehrten Proportionalität sinngemäß aus, das Amt des Bürgermeisters der amtsangehörigen Stadt Schönberg sei zu unbedeutend, als dass man es - in der Summe des zuvor Ausgeführten - nicht auch einer der Person mit der Vergangenheit und gegenwärtigen Einstellung des Klägers überlassen könne.

Hier soll ausdrücklich nicht plakativ argumentiert werden, es könne nicht angehen, dass die Menschen ein "Unterdrücker von damals" neuerlich in einer Machtposition vor und über sich haben. Goch wird zumindest eine Abwägung stattzufinden haben, ob b samten rechtlich gewollt ist. dass den Bürgern ein Mensch mit der Vergangenheit des Klägers in jedenfalls wiederum übergeordneter Funktion vorsteht oder nicht. Dabei wird auch unter Einbeziehung der Wahlbeteiligung angemessen zu würdigen sein, wie das Wahlergebnis, das der Kläger erzielt hat, zu lesen und zu verstehen ist. Möglicherweise mag der Kläger selbst aus seiner profunden Lokalkenntnis hilfreiche Ausführungen dazu machen, wie die äußerst niedrige Wahlbeteiligung zu erklären ist.

Im Übrigen steht die Auffassung des VG Schwerin hier in merkwürdigem Widerspruch zur Kommunalverfassung M-V und dem erheblichen Maß an kommunaler Selbstverantwortung, das diese eröffnet.

Der Bürgermeister ist mitnichten nur gleichsam "Anhängsel" der Amtsverwaltung, sondern es verhält sich umgekehrt: Die Amtsverwaltung ist keine eigene Rechtsperson, sondern lediglich im Auftrag der jeweiligen - nach wie vor autarken - Gemeinde(n) für einzelne, im Vorfeld vertraglich zu regelnde Aufgehen zuständig.

Dabei sind insbesondere hoheitliche Angelegenheiten, die das Vermögen der Gemeinde, das Recht der Bauleitplanung u.a. in dieser Konstellation nicht übertragbar. Auf den Verdacht, dass der Kläger sich gerade in diesen Bereichen in bestimmten Fällen explizit nicht nur Verdienste erworben hat, vgl. o., sei höchstvorsorglich verwiesen.



Sven-Markus Knauf
Rechtsanwalt